

Eine Bildungsstätte des Landes OÖ



Praktikantenvereinbarung – Pflichtpraktikum

Exemplar für Praktikant*in der LWBFS Mistelbach

für das Landwirtschafts- und Familienpraktikum

Name des Praxisbetriebes				Telefonnummer E-MAIL:			
Straße, Hausnummer			PLZ,	PLZ, Ort			
vertreten durch Kontaktperson:				Telefonnummer E-MAIL:			
und Praktikant/in							
Name der/des Praktikantin/en				Telefonnummer E-MAIL:			
Straße, Hausnummer	e, Hausnummer PLZ, Ort				Soz. Versicherungsnummer und Geb. Datum		
vertreten durch F	rau/Herrn				<u> </u>		
Name des Erziehungsberechtigten			Telefonnummer E-MAIL:				
Straße, Hausnummer			PLZ,	PLZ, Ort			
Gesetzliche Ric							
	arauccatzu	ngen für das l	Pflichtpral	ctikum			
1 Allgemeine V	Oraussetzu	•	•				
Die Beschäftigung d	er Praktikantir ereinbarung re	n / des Praktikar egelt die beiders	- nten erfolgt i seitigen Pflic	m Rahmer		nes. e der Durchführung (des ii
Die Beschäftigung d Diese Praktikantenvo	er Praktikantir ereinbarung re nd vorgeschrie	n / des Praktikar egelt die beiders	- nten erfolgt i seitigen Pflic	m Rahmer			des ii
Die Beschäftigung d Diese Praktikantenvo ∟ehrplan verpflichter	er Praktikantir ereinbarung re nd vorgeschrie auer	n / des Praktikar egelt die beiders ebenen Pflichtpr	nten erfolgt i seitigen Pflic aktikums.	m Rahmer hten und F	Rechte im Zuge		des ii
Die Beschäftigung d Diese Praktikantenvo Lehrplan verpflichter Praktikumsda	er Praktikantir ereinbarung re nd vorgeschrie auer	n / des Praktikar egelt die beiders ebenen Pflichtpr	nten erfolgt i seitigen Pflic aktikums.	m Rahmer hten und F	Rechte im Zuge		des i

und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

- Die tägliche Arbeitszeit beträgt maximal 9 Stunden. Für Jugendliche dürfen keine Überstunden angeordnet werden.
- Die Wochenarbeitszeit beträgt 36 40 Stunden.
- Die Arbeitstage sind von Montag bis Freitag (5 Tage). In Ausnahmesituationen darf am Samstag gearbeitet werden, wobei der Freizeitausgleich in derselben Woche stattfinden muss.
- Eine tägliche Ruhepause ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens 1 Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht miteingerechnet.
- Für Nachtarbeit zwischen 19.00 und 5.00 Uhr besteht für Jugendliche unter 18 Jahren ein Arbeitsverbot.
- Für das kurze Pflichtpraktikum besteht kein Urlaubsanspruch, weil ein Ausbildungsverhältnis vorliegt.

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Dauer.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, der Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden **Arbeitnehmerschutzbestimmungen** nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, sie/ihn systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besonderem

Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber **gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt** zum Praxisbetrieb der Praktikantin / des Praktikanten während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, der Praktikantin / dem Praktikanten bei Beendigung des Pflichtpraktikums eine **Praktikumsbeurteilung** über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese Praktikumsbeurteilung hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums (mind. 36 Wochenstunden) zu enthalten. Weiters werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Kompetenzkatalog ausgefüllt und mit der Praktikantin / dem Praktikanten gemeinsam besprochen. Die Praktikantin / Der Praktikant wird über die Unfallgefahren und Verhütungsvorschriften belehrt und hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung zu befolgen.

4.1 Entlohnung

Das Praktikanten-Dienstverhältnis für das Familienpraktikum unterliegt dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz. Für Praktikanten ist die Entlohnung im Kollektivvertrag der Hausgehilfen und Hausangestellten nicht geregelt. Daher wurde die Höhe des Taschengeldes von der Fachschule festgelegt. Die Praktikantin / der Praktikant bekommt sein Entgelt am Ende des Praktikums. Das Taschengeld beträgt je Woche 60,00 Euro, das sind 240,00 Euro (brutto) je Monat (für 6 Wochen 360,00 Euro).

Zum Ende des Dienstverhältnisses sind auch die anteiligen **Sonderzahlungen** für Urlaubs- und Weihnachtsgeld auszubezahlen. Sie betragen **17 % vom gesamten Entgelt** für die vereinbarte Beschäftigungsdauer. (Für 6 Wochen 61,20 Euro.)

Hinweis: Werden Praktikanten <u>für landwirtschaftliche Tätigkeiten</u> eingesetzt (dies gilt ab der 1. Stunde), so unterliegen sie dem Kollektivvertrag der Landarbeitsordnung und müssen über ELDA angemeldet werden. Im Kollektivvertrag der Landarbeitsordnung ist ein Entgelt von 460,66 Euro (brutto) je Monat geregelt. Dieser Betrag wird aliquot ausbezahlt. Zuzüglich der 17 % Sonderzahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

4.2 Lohnzettel (Formular L16)

Das Formular L.16 muss am Ende des Praktikums bis zum 15. des Folgemonates an das Finanzamt übermittelt werden. https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2020/L16.pdf

4.3. Sozialversicherung

Die Praktikant / der Praktikant muss, während dem Pflichtpraktikum bei der Sozialversicherung (Gesundheitskasse) Unfall versichert werden. Siehe An- und Abmeldeformular der Sozialversicherung für Privathaushalte. https://www.ooe.landwirtschaftschulen.at/mistelbach (- Verweis - Frau HIPFL macht die gesamte An- und Abmeldung)

5 Pflichten des Praktikanten

Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Das Praktikum steht unter Diskretion, d.h.: die Praktikantin / der Praktikant darf über die Familiensituation namentlich keine Aussagen machen, umgekehrt gebührt auch der Praktikantin / dem Praktikanten der Schutz der Familie. Sie/Er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten.

6 Auflösung des Praktikantenvertrags

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

7 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Eine Abwesenheit z.B. wegen Krankheit, Unfall, ... muss mittels beiliegendem Meldeblatt (siehe Anhang in der Praktikumsmappe) unverzüglich an der Schule gemeldet werden. Bei einem Arbeitsunfall muss binnen 5 Tagen <u>vom Arbeitgeber</u> eine Meldung an die AUVA geschickt werden (AUVA – Unfallmeldung für Erwerbstätige). https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.631968&version=1560844656

Weiters muss die Schülerin / der Schüler im Krankenstand angemeldet bleiben.

Jeder versäumte Tag muss in der Freizeit (nicht während der Unterrichtszeit) nachgearbeitet werden. Kontaktaufnahme mit der Betreuungslehrkraft

8 Ausfertigung der Praktikantenvereinbarung

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist der Praktikantin / dem Praktikanten und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Ort, Datum:		
Unterschrift Lehrbetrieb	Unterschrift Praktikant/in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r